



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 3582/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Rainer Hable, Kollegin und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Telekom-Skandal“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage innerhalb der mir gesetzten rechtlichen Grenzen so weit wie möglich wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Der Bericht der BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, der auch die angesprochenen Details enthält, ist der zuständigen Staatsanwaltschaft im September 2012 zur Kenntnis gelangt.

Zu 4 bis 7, 10 und 11:

Im Zusammenhang mit dem hier relevierten Sachverhalt wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, das nach den mir vorliegenden Informationen noch nicht abgeschlossen ist.

Ich ersuche um Verständnis dafür, dass nähere Auskünfte zu diesem Ermittlungsverfahren im Hinblick auf dessen Nichtöffentlichkeit (§ 12 StPO) und aus datenschutzrechtlichen Gründen derzeit nicht erteilt werden können.

Zu 8 und 9:

Nein.

Zu 12:

Ein sogenannter Kronzeuge nach § 209a StPO ist nicht Teil eines Ermittlungsteams, sondern ein aufgrund dieser Bestimmung privilegiert zu behandelnder Beschuldigter. Er kann ausschließlich im Rahmen seiner Rechte und Pflichten nach § 209a StPO mit den Ermittlungsbehörden kooperieren.

Zu 13 und 14:

Diese Frage kann erst nach Vorliegen der Ermittlungsergebnisse beurteilt werden.

Zu 15:

Ja. Wenn ein Beschuldigter der Begehung mehrerer strafbarer Handlungen verdächtig ist, ist das Ermittlungsverfahren gemäß § 26 StPO von derselben Staatsanwaltschaft zu führen.

Zu 16:

Nein.

Zu 17:


Ja.

Zu 18:

Alle in Ansehung des gegenständlichen Sachverhaltes durch die zuständige Staatsanwaltschaft berichteten Vorhaben wurden genehmigt. Weisungen wurden dazu nicht erteilt.

Wien, 25. März 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-03-27T08:14:49+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur